

An das
Bundesministerium für Arbeit
Taborstraße 1-3
1020 Wien

Wien, am 15.7.2022
GZ: 309/22

Geschäftszahl: 2021-0.875.514

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG) erlassen wird und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 3. Juni 2022, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Arbeit den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG) erlassen wird und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 15. Juli 2022 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer (ÖNK) konzentriert sich in ihrer Stellungnahme auf den Entwurf für das HinweisgeberInnenschutzgesetz – **HSchG**.

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4024509100, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Einleitend darf der folgende, aus Sicht der ÖNK wichtigste Punkt hervorgehoben werden:

§ 15 Abs. 1 HSchG gemäß Entwurf legt fest, dass bereits eingerichtete oder künftige Meldestellen auch als nach dem HSchG zuständige externe Stellen fungieren. In der demonstrativen Aufzählung ist u.a. das bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eingerichtete internetbasierte Hinweisgebersystem angeführt.

Im Bereich des Notariats sind gemäß § 154 Abs. 4 NO bei den regionalen Notariatskammern bereits sichere Kommunikationskanäle eingerichtet, die Whistleblowing in Bezug auf den Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der NO zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ermöglichen.

Die ÖNK tritt daher nachdrücklich dafür ein, dass die regionalen Notariatskammern ausdrücklich als externe Stellen zur Entgegennahme und Behandlung von Hinweisen genannt werden und daher in die Aufzählung unter § 15 Abs. 1 aufgenommen werden. Diesbezüglich darf folgende bereits vom Bundesministerium für Justiz vorgeschlagene (und auch ein vergleichbares Anliegen der Rechtsanwaltschaft beinhaltende) Formulierung angeregt werden:

„[...] Zu solchen externen Stellen zählen insbesondere: [...] 6. die Notariatskammern unter Nutzung der bei diesen nach § 154 Abs. 4 Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, eingerichteten sicheren Kommunikationskanäle; 7. die Rechtsanwaltskammern unter Nutzung der bei diesen nach § 20a Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, BGBl. Nr. 474/1990, eingerichteten sicheren Kommunikationskanäle.“

Die ÖNK merkt an, dass die Erläuterungen zu § 15 HSchG widersprüchlich erscheinen. Einerseits wird zwar ausgeführt, dass der Entwurf auf eine Zentrierung der externen Stellen „so weit wie möglich“ abziele; andererseits ist aber auch von einer „einheitlichen Anlaufstelle für alle externen Hinweise“ die Rede. In den Erläuterungen wird weiters sogar betont, dass die Vorkehrungen für das Hinweisgebersystem nur an einer Stelle getroffen werden müssten. Eine derartige Aussage stimmt nicht mit der in § 15 Abs. 1 ausgedrückten Konzeption, dass bereits eingerichtete oder künftige Meldestellen auch für Hinweise nach dem HSchG zuständig sein sollen und daher in Summe mehrere externe Meldestellen nebeneinander bestehen, überein. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (§ 15 Abs. 3) wäre eben nicht als einzige Meldestelle vorgesehen.

In den Erläuterungen wird übrigens auf die demonstrative Aufzählung der erwähnten speziellen externen Stellen in § 15 Abs. 1 gar nicht eingegangen. Eine Klarstellung betreffend diese speziellen Meldestellen in den Erläuterungen wäre daher notwendig.

Ebenso fällt auf, dass im Entwurf für das HSchG zwar in § 18 allgemein die „externen Stellen gemäß § 15“ erwähnt sind, jedoch in den §§ 16 und 17 (Verfahren für externe Hinweise und Folgemaßnahmen) sowie in § 19 nur das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung angeführt ist.

Dieser Widerspruch muss aufgelöst werden.

Wenn es um Verfahren bzw. auch Verpflichtungen von externen Stellen geht, müsste nämlich im Gesetz allgemein der Terminus „die externe Stelle“ verwendet werden. Gemäß dem bereits erwähnten § 15 Abs. 1 HSchG gibt es ja neben dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung noch weitere externe Stellen.

Zu § 5 Z 6 lit b:

Die konkrete Formulierung erscheint zu eng. Die EU-Richtlinie 2019/1937 legt in Art. 8 Abs. 9 fest, dass Art. 8 Abs. 1 für „alle juristischen Personen des öffentlichen Sektors, einschließlich Stellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen juristischen Person stehen“ gilt. Bei Stellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen juristischen Person stehen, würde es sich beispielsweise um Tochterunternehmen von Kammern handeln. Erst im nächsten Satz von Art. 8 Abs. 9 wird die Möglichkeit eingeräumt, die erwähnten juristischen Personen bzw. Stellen mit weniger als 50 Arbeitnehmern von der Verpflichtung zur Errichtung von Meldekanälen auszunehmen. Tochterunternehmen von Kammern wären von der derzeitigen Definition in § 5 Z 6 lit. b nicht umfasst, da hier jeweils ein konkreter Bezug zum Bund gefordert wird.

Aus Sicht der ÖNK wäre insbesondere eine Formulierung wie folgt zielführend:

§ 5 Z 6 lit. b: *juristische Person des privaten Rechts, an der der Bund oder eine juristische Person gem. Z 6 lit. a allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts gem. lit. a mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund-, oder Eigenkapitals unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder die der Bund oder eine juristische Person gem. lit. a allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften oder juristischen Personen gem. lit. a betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, jedenfalls aber jede in einem solchen Verhältnis zum Bund stehende juristische Person des privaten Rechts, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.*

Angemerkt wird, dass es sich bei den juristischen Personen gemäß lit. a um „juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Organisation bundesgesetzlich geregelt ist“, handelt. Dadurch fallen beispielsweise Kammern unter diesen Begriff. Tochterunternehmen von Kammern unterliegen übrigens nicht der Kontrolle des Rechnungshofs.

Eine umfassend der EU-Richtlinie 2019/1937 entsprechende Definition des Begriffs der „juristischen Person des öffentlichen Rechts“ ist deshalb unerlässlich, weil sich ja die „juristische Person des öffentlichen Rechts“ in § 3, wo der sachliche Geltungsbereich umschrieben wird, findet. In den Erläuterungen zu § 5 HSchG wird auch zwei Mal zutreffenderweise betont, dass eine Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen nur besteht, wenn es sich bei der Organisationseinheit um eine juristische Person handelt und nur, wenn sich diese Organisationseinheit aus mindestens 50 Bediensteten zusammensetzt. Daher ist § 3 Abs. 1 auch so gestaltet, dass sich der sachliche Geltungsbereich auf Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit jeweils 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Bediensteten bezieht.

Zu § 11 Abs. 1:

Grundsätzlich wird am Beginn von § 11 Abs. 1 zutreffenderweise ausgeführt, dass Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Bediensteten verpflichtet sind, interne Hinweisgebersysteme einzurichten. Es ist aber wichtig, dass kein Widerspruch zu § 3 auftritt. Es stellt sich nämlich die Frage, warum in § 11 Abs. 1 mit der Einleitung „sowie“ auch „Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts in den in § 3 Abs. 2 genannten Bereichen“ erwähnt sind. Dies könnte für Unklarheiten sorgen, weil diesbezüglich keine Beschäftigtengrenze festgehalten ist. § 3 Abs. 2 hält ohnehin bereits fest, dass ohne Rücksicht auf die in § 3 Abs. 1 genannte Beschäftigtenanzahl das HschG im Bereich der Vorschriften gemäß den konkreten Anhängen zur Richtlinie 2019/1937 anwendbar ist. Diese Ausführungen in § 3 Abs. 2 sollten ausreichen.

Problematisch erscheint auch eine unklare Formulierung in den Erläuterungen zu § 11 und 12 HSchG. Zutreffenderweise wird zwar zu Beginn darauf hingewiesen, dass aufgrund des Art. 8 Abs. 3 und 9 der Richtlinie zumindest juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts mit 50 und mehr Beschäftigten zur Einrichtung interner Meldekanäle verpflichtet sind. Weiter unten sind (nach einer Darlegung in Bezug auf juristische Personen des Privatrechts, wo auf mindestens 50 Beschäftigte Bezug genommen wird) aber auch „auf Bundesebene bestehende juristische Personen im Bereich der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung“ erwähnt, wobei hier keine Beschäftigtenschwelle angeführt wird. Jedoch gilt, wie mehrmals in den Erläuterungen betont wird und sich auch aus § 3 Abs. 1 unmissverständlich ergibt, das HSchG für Rechtsverletzungen in Unternehmen und in juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit jeweils 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Bediensteten. Wäre der Schwellenwert von 50 Personen nicht durchgängig (sowohl für Unternehmen als auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts) anwendbar, ergäbe auch § 11 Abs. 2, wo für Fälle der saisonal schwankenden Beschäftigtenanzahl Regelungen getroffen werden, keinen Sinn.

Zu § 16:

In § 16 Abs. 2 wird auf die mit den Aufgaben der externen Stelle für Hinweise nach dem HSchG betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingegangen. Es ist notwendig, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass (soweit Einrichtungen wie etwa Kammern als spezielle externe Meldestellen gemäß § 15 Abs. 1 HSchG fungieren) mit der Bezeichnung „Mitarbeiter“ nicht nur Beschäftigte / Dienstnehmer gemeint sind, sondern auch Funktionäre (gewählte Funktionsträger) der Kammern. Wie es bereits bei den von den regionalen Notariatskammern gemäß § 154 Abs. 4 NO eingerichteten sicheren Kommunikationskanälen in Bezug auf den Bereich „Geldwäscherei/Terrorismusfinanzierung“ der Fall ist, werden Meldungen insbesondere von Funktionären der Kammer bearbeitet.

Zu § 21:

In Abs. 3 werden „gesetzliche berufliche Interessenvertretungen“ erwähnt. Gemäß den Erläuterungen handelt es sich hierbei um die Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer Österreich. Zur Vermeidung von Unklarheiten wäre es wünschenswert, direkt im Gesetz klarzustellen, dass es sich bei gesetzlichen beruflichen Vertretungen in diesem Kontext nur um die AK und die WKO handelt.

Die ÖNK hofft, dass die oben beschriebenen, sehr wesentlichen Vorschläge für Modifikationen umgesetzt werden. Insbesondere bei Gesetzesvorhaben wie dem HinweisgeberInnenschutzgesetz sind Rechtsklarheit und Rechtssicherheit von zentraler Bedeutung, auch im Hinblick auf die künftige effiziente praktische Anwendung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)